

# Satzung

## **für den Förderkreis der Schule am Schiffshebewerk e.V. Stand: 15.11.2011**

### **Vorbemerkungen:**

1. Die in der Satzung verwendeten Abkürzungen bedeuten:  
SaS = Schule am Schiffshebewerk  
SER = Schulleiternrat der Schule am Schiffshebewerk  
FKSaS = Förderkreis der Schule am Schiffshebewerk e.V.
2. Die in der Satzung in Bezug auf Personen verwendete männliche Schreibweise erfolgt lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.
3. Vorstandsämter sind für männliche wie weibliche Bewerber gleichermaßen offen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Schule am Schiffshebewerk e.V.“. Er hat seinen Sitz in Scharnebeck und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres; es entspricht damit dem Schuljahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des FKSaS ist:
  - a) Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu fördern,
  - b) die Belange der Eltern der SaS nach außen hin mit zu vertreten und zu wahren,
  - c) sich in Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Elternvertretung bei den Verwaltungen und der Schulleitung wie dem Schulzentrum für Verbesserungen aller Schulangelegenheiten einzusetzen,
  - d) die Zusammenarbeit mit den Verbänden der Elternschaften zu pflegen,
  - e) die Schule mit den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen in ihrem Aufbau und Ausbau zu fördern und zu unterstützen, soweit dieses nicht Aufgabe des Schulträgers ist, insbesondere
    - durch zusätzliche Lehrmittel, Ausstattung, Musikinstrumente, Geräte, Anlagen usw., die notwendig sind,
    - durch Prämien und Preise für sportliche und andere Veranstaltungen sowie für besondere Leistungen,
    - durch allgemeine oder differenzierte Zuschüsse zu Wanderungen und Fahrten,
    - durch Finanzierung von Veranstaltungen der SaS oder der Elternschaft (Vorträge usw.), sofern sie nicht durch Spenden oder Eintrittsgelder gedeckt sind.
2. Der FKSaS ist parteipolitisch, ethnisch und religiös neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der FKSaS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar dadurch, dass er seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Erreichung des Zwecks zur Verfügung stellt.
2. Der FKSaS ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des FKSaS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FKSaS. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FKSaS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag nur die im Interesse des FKSaS erwachsenen Auslagen sowie der angemessene Aufwand ersetzt. Über die Höhe entscheidet der Vorstand. Für Mitglieder vor Ausschüssen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des FKSaS oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das verbleibende Vermögen dem Schulträger zu übertragen mit der Auflage, es zunächst mindestens 10 Jahre treuhänderisch zu verwalten und nach Ablauf der Frist für gemeinnützige Zwecke der SaS zu verwenden. Gründet sich zwischenzeitlich ein neuer Verein mit entsprechendem gemeinnützigem Zweck, ist diesem das treuhänderisch verwaltete Vermögen zu übertragen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft der Eltern, Schüler und des Lehrerkollegiums sowie der ehemaligen Schüler und Lehrer ist erwünscht.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Mitglied kann auch werden, wer durch den Vorstand hierzu berufen wird. Die Berufung erfolgt schriftlich, ihr kann binnen eines Monats schriftlich widersprochen werden.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Wahrnehmung des Antrags-, Diskussions- und Entscheidungsrechts in der Mitgliederversammlung sowie für volljährige Mitglieder zur Kandidatur für Vorstands- und Ausschussämter, soweit diese Ämter durch Wahlen zu besetzen sind. Für Minderjährige Schüler beginnt das Stimmrecht ab Erreichen der 9. Klasse.
4. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu erlassen ist.
5. Zur Vermeidung von Nachteilen haben die Mitglieder im Falle einer Änderung dem Vorstand unverzüglich ihre neue Postanschrift, ihre Adresse für die elektronische Datenübermittlung (E-Mail) und ihre Bankverbindung mitzuteilen. Kommen die Mitglieder dieser Verpflichtung nicht nach und entstehen dem FKSaS dadurch Kosten, kann der Vorstand beschließen, die betreffenden Mitglieder mit den Kosten zu belasten. Aus Vereinfachungsgründen kann der Vorstand hierzu pauschalierte Beträge festsetzen, die sich an dem Durchschnitt der Einzelkosten orientieren.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Die Beitragspflicht bleibt jedoch grundsätzlich bis zum Schluss des Schuljahres bestehen.
  - b) durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Organe oder gegen die allgemeinen Interessen des FKSaS. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn der laufende Beitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtet ist. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Organe**

Organe des FKSaS sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellv. Vorsitzende
  - c) der Kassenwart
  - d) der Schriftführer
  - e) ein Mitglied des Lehrerkollegiums
2. Der Schulleiter und der SER-Vorsitzende sind Vorstandsmitglieder in beratender Funktion, es sei denn, sie sind als ordentliche Mitglieder des FKSaS in ein Vorstandsamt gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wenigstens zwei von ihnen sollen der Elternschaft, der ehemaligen Elternschaft oder der ehemaligen Schülerschaft der SaS angehören. Ihre Vertretungsbefugnis erlischt, sobald der gewählte Nachfolger die Wahl angenommen hat oder mit dem Ausscheiden aus dem FKSaS. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu erfolgen. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl vornehmen, die bis zu nächsten Mitgliederversammlung gültig ist.
4. Die Vorstandsmitglieder gem. Abs. 2 gehören dem Vorstand kraft Amtes an. Für den Fall ihrer Verhinderung können sie sich durch einen Vertreter vertreten lassen. Ein Verhinderungsfall in die-

sem Sinne liegt auch vor, falls einer von ihnen in ein Vorstandsamt gem. Abs. 1 gewählt wird. Bei mehreren Stellvertretern entscheidet der Vorsitzende des SER bzw. der Schulleiter, welcher seiner Vertreter Mitglied im Vorstand sein soll.

5. Das Vorstandsmitglied gem. Abs. 1 e) bestimmt das Lehrerkollegium der SaS ohne Beteiligung der Eltern- und Schülervertreter.
6. Von den Vorstandsämtern gem. Abs. 1 können mehrere in Personalunion geführt werden.

### **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung ergeben oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stv. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den FKSaS gemeinschaftlich. Intern gilt, dass die Vorstandsmitglieder in der vorstehenden Reihenfolge zur Vertretung berufen sind.
3. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses fordern.
4. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein, wobei er den Termin mit dem Vorsitzenden des SER und dem Schulleiter abstimmen und beiden Gelegenheit geben soll, eigene Punkte für die Tagesordnung zu nennen. Einladungen und sonstige Bekanntmachungen werden schriftlich zugestellt, und zwar von Hand, per Post oder per elektronischer Datenübermittlung. Für den Beginn von Fristen gilt dabei das Datum der Übergabe, des dem Einwurf in den Briefkasten des Empfängers, des dem Poststempel oder der elektronischen Datenübermittlung folgenden Tages. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen kann in Ausnahmefällen formlos und/oder ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch im schriftlichen Verfahren oder, organisiert durch den Vorsitzenden, telefonisch Beschlüsse fassen. Über das Ergebnis einer telefonischen Abfrage hat der Vorsitzende ein Protokoll anzufertigen.
5. Der Kassenwart führt die Mitgliederliste und die laufenden Kassengeschäfte. Das Guthaben ist möglichst zinsbringend anzulegen. Der Kassenwart und der Vorsitzende erhalten jeder für sich Bankvollmacht.
6. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr sowie die Protokollführung über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des FKSaS ist die Mitgliederversammlung. Sie ist alle zwei Jahre zu Beginn des Schuljahres bis spätestens 15.12., im Übrigen bei Bedarf einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied, ganz gleich, ob natürliche oder juristische Personen, hat eine Stimme. Stimmrecht haben unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im FKSaS auch die Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 2 und unabhängig von seiner Klassenzugehörigkeit ferner der Schülersprecher sowie ggf. dessen Vertreter.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 1,
  - b) die Wahl der Rechnungsprüfer und der Ersatzpersonen,
  - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) die Auflösung des FKSaS,
  - g) alle sonstigen Angelegenheiten, für die üblicherweise die Mitgliederversammlung zuständig ist oder die ihr der Vorstand vorlegt.

### **§ 9 Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann schriftliche Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden. Bewerben sich mehrere Kandidaten für dasselbe Amt, ist schriftlich zu wählen.

2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Ist dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang allein mit den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das von dem Versammlungsleiter öffentlich zu ziehende Los. Gewählt werden kann auch, wer zum Zeitpunkt der Wahl abwesend ist, jedoch zuvor verlautbart hat, das Amt im Falle der Wahl annehmen zu wollen.
3. Zur Beschlussfassung im Übrigen ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen und die Auflösung des FKSaS können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.

#### **§ 10 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Rechnungsprüfer und mindestens eine Ersatzperson. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch Ehegatten/Lebenspartner von Vorstandsmitgliedern sein.
2. Der Rechnungsprüfer, bei mehreren alle, prüft/prüfen nach Absprache mit dem Kassenswart die Jahresrechnung einschließlich der Belege sowie die Konten- und die Barbestände. Eine unvermutete Prüfung soll nur in Ausnahmefällen und nur bei vermutetem Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist dem Vorstand schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten. Einer der Rechnungsführer stellt den Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 11 Ausschüsse**

1. Zur Erledigung oder Vorbereitung besonderer Angelegenheiten können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen. Zugleich bestimmt das einsetzende Organ den Ausschussvorsitzenden. Zu Ausschussmitgliedern können auch Mitglieder des Vorstandes gewählt werden.
2. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder endet mit der Beendigung des Auftrages oder mit Beendigung der Mitgliedschaft im FKSaS. Die Befugnis des einsetzenden Organs auf vorzeitige Abberufung eines Ausschussmitgliedes und das Recht eines Ausschussmitgliedes auf vorzeitige Rückgabe seines Ausschussamtes bleiben unberührt.
3. Der Ausschussvorsitzende hat dem einsetzenden Organ jederzeit Bericht zu erstatten.

#### **Redaktionelle Schlussbemerkungen:**

1. Der FKSaS und seine Satzung sind in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen unter der Geschäfts-Nr. VR 1032.
2. Diese Satzung wurde anlässlich der Gründung durch die Mitgliederversammlung am 5. Mai 1987 beschlossen und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2011.
3. Der FKSaS führt das Girokonto Nr. 11112000 bei der Sparkasse Lüneburg, Hauptzweigstelle Scharnebeck, Bankleitzahl 240 501 10.